

Sitzung vom 16. September 2025

Beschl. Nr. **2025-242**

0.6.0 Allgemeines
Präsidiales: Motion betr. «Stärkung der Governance durch obligatorische Ressortwechsel im Stadtrat nach zwölf Jahren»; Ablehnung und Bereitschaft zur Entgegennahme als Postulat

Ausgangslage

Am 2. Juli 2025 reichten Reto Buchmann (FDP), Sebastian Huber (SVP), Simon Schanz (Die Mitte) und Thomas Iseli (FDP) eine Motion betreffend «Stärkung der Governance durch obligatorische Ressortwechsel im Stadtrat nach zwölf Jahren» ein.

«Der Stadtrat wird beauftragt, dem Grossen Gemeinderat eine Vorlage zur Anpassung der gesetzlichen Grundlagen zu unterbreiten, mit dem Ziel, eine Amtszeitbeschränkung für Ressortverantwortlichkeiten von Mitgliedern des Stadtrats einzuführen. Künftig soll ein Mitglied des Stadtrats ein bestimmtes Ressort maximal während zwölf aufeinanderfolgenden Jahren führen dürfen. Ausgenommen hiervon sind das vom Volk gewählte Stadtpräsidium sowie die ihm zugeordneten Bereiche «Einwohnerkontakte» und «Präsidiales».

Begründung:

Eine unbeschränkte Amtsdauer als Vorsteherin oder Vorsteher eines Ressorts birgt strukturelle Risiken für die Qualität und Ausgewogenheit der politischen Arbeit. Zu lange Amtszeiten im gleichen Verantwortungsbereich können zu Betriebsblindheit, Machtkonzentration und Innovationshemmnissen führen. Eine zeitliche Beschränkung der Ressortverantwortung fördert die Durchlässigkeit der politischen Strukturen, eröffnet Raum für neue Perspektiven und trägt zur gesunden Dynamik innerhalb des Stadtrats bei. Zugleich stärkt eine solche Regelung die ressortübergreifende Zusammenarbeit, da sie eine Rotation zwischen den Ressorts anregt und damit den Wissens- und Erfahrungsaustausch innerhalb der Exekutive fördert.

Die vorgeschlagene Beschränkung auf maximal zwölf Jahre im selben Ressort gewährleistet einerseits den Verbleib von Erfahrung in der Exekutive, stellt aber andererseits durch regelmässige Wechsel sicher, dass neue Perspektiven und frische Impulse Eingang finden. Damit werden nicht nur die Qualität, Effizienz und Innovationsfähigkeit gestärkt, sondern auch die demokratische Kontrolle und das Vertrauen der Bevölkerung in eine verantwortungsbewusste Exekutive gefördert.»

Erwägungen

Konstituierung

Der Stadtrat besteht mit Einschluss der Präsidentin oder des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin oder der Präsident der Schulpflege. Die Präsidentin oder der Präsident des Stadtrats kann nicht gleichzeitig Präsidentin oder Präsident der Schulpflege sein. Im Übrigen konstituiert sich der Stadtrat selbst (Art. 34 GO). Bezüglich der weiteren Ressortzuteilungen, neben Präsidentin oder Präsident des Stadtrats und der Schulpflege, äussert sich die GO nicht.

Gestützt auf Art. 36 Abs. 2 Bst. a GO regelt der Stadtrat seine Organisation und die Organisation der Verwaltung in der Geschäftsordnung des Stadtrats (GSO SR). Gemäss Art. 4 GSO SR wird mit der Konstituierung die Verantwortlichkeit für ein Ressort sowie das erste und zweite Vizepräsidium festgelegt. Der Stadtrat entscheidet über die Ressortzuteilung. Diese erfolgt i.d.R. einvernehmlich. Weitere Regeln, z.B. zum Ressortwechsel, bestehen heute nicht.

Regelungen im übergeordneten Recht

Gemäss Gemeindegesetz (GG) ist der Stadtrat neben der politischen Planung und Führung auch für die Organisation der Verwaltung zuständig (§ 48 Abs. 2 GG). Die wesentlichen Grundsätze der Aufbauorganisation regelt der Stadtrat in einem Behördenersass (Jenni, Kommentar GG, § 48 N. 9).

Das Gemeindegesetz macht keine Vorgaben zur Organisation der Gemeindeverwaltung. Aufgrund verfassungsrechtlicher Prinzipien und des Kollegialprinzips lässt sich der Anspruch ableiten, dass die Verwaltung politisch und sachlich ausgewogen auf die Ressortvorstehenden aufzuteilen ist (Jenni, Kommentar GG, § 48 N. 11).

Organisationsautonomie der Behörde

Weder das Gemeindegesetz noch das Gesetz über die politischen Rechte sehen generelle Vorgaben für die Konstituierung vor, geschweige denn eine konkrete Amtszeitbeschränkung pro Ressort. Nicht ausgeschlossen ist, dass wesentliche Prinzipien für die Organisation der Verwaltung in der Gemeindeordnung festgelegt werden (Jenni, Kommentar GG, § 48 N. 10). Dazu dürfte auch ein obligatorischer Ressortwechsel nach zwölf Jahren gehören. Dies im Gegensatz zu einer allgemeinen Amtszeitbeschränkung auf Gemeindeebene, die nicht mit dem übergeordneten kantonalen Recht vereinbar wäre (Verwaltungsgericht Zürich, VB.2023.00479, E. 3.4).

Der für die Aufgabenerfüllung verantwortliche Gemeindevorstand kann seine Organisation selbst festlegen und den Bedürfnissen entsprechend ändern (Schinder/ Rüefli/Widmer-Kaufmann, Kommentar GG, Vorbem. zu §§ 38-62, N. 1). Dem Gemeindeamt Zürich ist gemäss telefonischer Auskunft vom 23. Juli 2025 keine andere Gemeinde im Kanton Zürich mit einer zeitlichen Ressortbeschränkung bekannt. Einzig die Stadt Zürich hat in ihrer Gemeindeordnung geregelt, dass kein Mitglied des Stadtrats verpflichtet ist, länger als zwei Amtsdauern dem gleichen Departement vorzustehen (Art. 73 Abs. 2 GO Stadt Zürich).

Darüber hinaus ist den sieben vom Volk gewählten Stadtratsmitgliedern zuzumuten, alle vier Jahre eine Ressortverteilung nach politisch und sachlich ausgewogenen Kriterien vorzunehmen. Eine einseitige Beschränkung auf das zeitliche Kriterium würde dieses Ansinnen einschränken. Ein erzwungener Wechsel nach einer zwölfjährigen Amtszeit führt in der Regel zu mindestens einem weiteren Ressortwechsel, der sich ohne die Amtszeitbeschränkung möglicherweise nicht aufgedrängt hätte. Anders ausgedrückt können sich durch die Beschränkung Zwänge ergeben, die eine bestmögliche Ressortverteilung beeinträchtigen. Der Stadtrat muss daher die Möglichkeit haben, im Rahmen seiner Organisationsautonomie darauf reagieren zu können.

Der Stadtrat ist daher gegen eine starre, zeitliche Regelung in der Gemeindeordnung und lehnt die Motion ab. Er ist jedoch bereit, das Anliegen als Postulat entgegenzunehmen und eine adäquate Regelung in seiner Geschäftsordnung zu prüfen.

Der Stadtrat fasst, gestützt auf Art. 74 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates, folgenden

Beschluss:

- 1 Die Motion von Reto Buchmann (FDP), Sebastian Huber (SVP), Simon Schanz (Die Mitte) und Thomas Iseli (FDP) vom 2. Juli 2025 betr. «Stärkung der Governance durch obligatorische Ressortwechsel im Stadtrat nach zwölf Jahren» wird abgelehnt. Der Stadtrat ist bereit, das Anliegen als Postulat im Sinne der Erwägungen entgegenzunehmen.
- 2 Dieser Beschluss ist öffentlich.
- 3 Mitteilung an:
 - 3.1 Grosser Gemeinderat
 - 3.2 Stadtrat

Stadt Adliswil
Stadtrat



Farid Zeroual
Stadtpräsident



Thomas Winkelmann
Stadtschreiber